

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ¢ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ¢

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 63.

Danzig, den 9. August.

1893.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden nun erhebliche Abnahme erfahren hat, wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 14. Dezember v. J. (N.-Bl. S. 431) die Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus diesem Lande landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften unter nachstehenden Bedingungen gestattet.

1. Die einzuführenden Zuchtthiere müssen mit Zeugnissen der Gemeindebehörde des Ursprungs-ortes versehen sein, in welchen das Alter und Signalement der Thiere angegeben, sowie bescheinigt ist, daß an dem Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung keine übertragbare Viehseuche geherrscht hat.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt 8 Tage.

2. Die zur Einfuhr zugelassenen Thiere sind ohne vermeidbare Verzögerung nach ihrem Bestimmungsorte zu bringen, aus welchem sie vor Ablauf von 6 Monaten nicht entfernt werden dürfen, außer in Nothfällen zur Abschachtung in einem Schlachthause.

3. Wenn bei der gemäß meiner Bekanntmachung vom 12. April d. J. vorzunehmenden thierärztlichen Untersuchung der auf dem Seewege eingeführten und in den Häfen des diesseitigen Bezirks zur Ausladung bestimmten Thiere auch nur ein Theil mit einer übertragbaren Krankheit behaftet befunden wird, so wird der ganze Viehtransport zurückzuweisen sein.

Für die Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus Holland ist die Erlaubniß des Herrn Regierungs-Präsidenten desjenigen Bezirks einzuholen, über dessen Grenze die Einfuhr stattfinden soll.

Diesbezügliche Anträge von landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften des diesseitigen Bezirks sind durch Vermittelung des betreffenden Landraths bei mir

anzubringen. Die übrigen Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 14. Dezember v. J. bleiben hiervon unberührt.

Danzig, den 29. Juli 1893.

Der Regierung s - P r ä s i d e n t.

J. B.: gez. Kahlleb.

Ich bringe diese Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und ersuche die Orts- polizeibehörden des Kreises, auf die genaue Innehaltung der angegebenen Bedingungen zur Ein- fuhr niederländischen Zuchtviehs, insbesondere die Durchführung der Bedingung zu 2, sorgfältig zu achten.

Gesuche von landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften im hiesigen Kreise wegen Gestattung der Einfuhr niederländischen Rindviehs zu Zuchtzwecken sind bei mir zur Weiterbeförderung an den Herrn Regierungs-Präsidenten einzureichen.

Danzig, den 3. August 1893.

Der Landrath.

2. Nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. April 1888 sind die Schiffsknechte auf Binnensfahrzeugen als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels VII. der Gewerbeordnung zu betrachten. Darnach unterliegen die Minderjährigen unter ihnen auch der Vorschrift des § 107 der Gewerbeordnung, müssen also mit einem Arbeitsbuch versehen sein.

Danzig, den 5. August 1893.

Der Landrath.

3. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß von dem Vorstande des Vereins „Frauen wohl“ bei Gelegenheit der im Dezember v. J. beabsichtigten Waisenhausmesse zu Gunsten des Vereins und seiner Wohlthätigkeitszwecke eine Verloosung weiblicher Handarbeiten und sonstiger nützlicher beweglichen Sachen veranstaltet wird und dazu 3000 Loose zum Preise von je 50 J. in der Kroning Waisenhausen ausgegeben und vertrieben werden können.

Danzig, den 5. August 1893.

Der Landrath.

4. Die Gutsvorstände und Gemeindevorstände ersuche ich, im Falle des Verzuges oder Ablebens des Waisenraths oder der Niederlegung dieses Amtes seitens des bisherigen Inhabers nach 3-jähriger Funktion sogleich eine andere geeignete Person zum Waisenrath für den Gutsbezirk zu ernennen, bezhw. von der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung einen anderen Waisenrath wählen zu lassen und mir von der erfolgten Ernennung oder Wahl unter Beifügung der Annahmeerklärung der gewählten Person behufs deren Bestätigung sofort Anzeig zu machen. Die Gerichtsbehörden haben weber die Wahl eines neuen Waisenraths zu veranlassen, noch dieselbe zu bestätigen, dergleichen Anträge sind deshalb an das Gericht nicht zu stellen.

Danzig, den 3. August 1893.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Die angeordneten Sperrmaßregeln werden, nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Schönsfeld erloschen, hiermit aufgehoben.

Schönsfeld, den 4. August 1893.

Der Amtsvorsteher.

Wendt.

Nichtamtlicher Theil.

6. Ca. 100 Liter Milch, a. z. Abh., für dauernd gef. Elbinger Melerei, Kohlenmarkt 24.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Töpfergasse 8.